

der Stellung des Volkseigentums gerecht, denn eine Anwendung der §§ 265, 325 ZPO würde bedeuten, daß der Enteignete befugt gewesen wäre, mit Wirkung für und gegen das Volkseigentum im Prozeß materiell-rechtlich Erklärung abzugeben. Es ist deshalb mehr als eine bloße Ungenauigkeit, wenn im Tatbestand von Urteilen immer wieder der Rechtsträger als Rechtsnachfolger bezeichnet wird (so z. B. Urteil des Landgerichts Leipzig vom 20. März 1950 — 12 O 863/48; Urteil des Amtsgerichts Leipzig vom 21. April 1950 — 14 C 1487/49).

Es sei deshalb nochmals besonders auf das Urteil des Obersten Gerichts vom 18. Oktober 1950 (NJ 1951 S. 30) verwiesen, in dem es heißt: „Nach der 1. Verordnung zur Ausführung des Befehls Nr. 64 der SMAD, die die DWK auf Grund von Ziff. 8 des genannten Befehls erlassen hat, sind die volkseigenen Betriebe nicht Rechtsnachfolger der enteigneten Unternehmen geworden.“

III

Nicht nur der Übergang des Vermögensobjektes vom Enteigneten auf den Rechtsträger hat die Gerichte veranlaßt, zu den hieraus sich ergebenden Rechtsfolgen Stellung zu nehmen, sondern auch der Rechtsträgerwechsel selbst. Einem Urteil des Landgerichts Leipzig vom 14. April 1950 — 6 O 141/49 — lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein volkseigener Betrieb war aus einer Vereinigung in eine andere Vereinigung umgegliedert und diese war von einem Gläubiger in Anspruch genommen worden, dessen Forderung vor dieser Umgliederung entstanden war. Die Beklagte hatte geltend gemacht, daß sie nur für die in der Eröffnungsbilanz aufgenommenen Verbindlichkeiten hafte. Das Gericht verurteilte die Beklagte mit der Begründung, daß im gegebenen Falle nur volkseigenes Vermögen von einer juristischen Person öffentlichen Rechts auf eine andere übertragen worden sei, so daß die Beklagte in die Rechte und Pflichten ihrer Vorgängerin eingetreten sei. Die Auseinandersetzung der Vereinigungen sei für die Klägerin ohne Belang.

Hierbei hat das Gericht offensichtlich die Grundsätze der Vermögensübernahme nach § 419 BGB angewandt. Dabei ist es wohl von der Vorstellung ausgegangen, daß das Vermögen eines volkseigenen Betriebes ein rechtlich selbständiges Sondervermögen darstellt, und daß dieses Sondervermögen bei Übertragung des Betriebes auf einen anderen Rechtsträger geschlossen erhalten bleibt. Die volkseigene Wirtschaft kennt aber keine im Sinne des bürgerlichen Rechts rechtlich selbständigen Sondervermögen. Die zur Selbstverwaltung des Volkseigentums geschaffenen Organe sind beauftragt, diese Verwaltung gemäß den hierfür festgelegten Plänen durchzuführen. Wie im einzelnen das Volkseigentum im Hinblick auf die Durchführung dieser Pläne zu organisieren ist, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, wobei im Einzelfall jederzeit bestimmt werden kann, daß gewisse Objekte den Rechtsträger wechseln. Ob es hierbei außerdem zweckmäßig ist, die in Verbindung mit diesen Objekten entstandenen Verbindlichkeiten zu übertragen, ist ebenso eine Frage der allgemeinen Planung. Eine solche Planung würde aber durchbrochen, wenn sie an die Grenzen des § 419 BGB gebunden wäre. Es würde zur Folge haben, daß Vorschriften des bürgerlichen Rechts maßgebend die Durchführung der Planung beeinflussen könnten. Anlage A II Ziff. 3 zu Befehl Nr. 76 besagt: „Die Produktionstätigkeit des Betriebes wird in Übereinstimmung mit dem bestätigten Produktions- und Finanzplan der Vereinigung verwirklicht.“ Auch die Übernahme von Verbindlichkeiten in die Eröffnungsbilanz ist eine Frage der Planung. Eine solche Übernahme muß sich auf die Kapitalausstattung des volkseigenen Betriebes auswirken.

Diese Kapitalausstattung zerfällt in den Produktionsmittelfonds und den Fonds der Umlaufmittel. Diese Fonds werden errichtet auf Grund des Produktionsplanes gemäß einem Richtsatzplan. Der Finanzplan setzt sich aus einer Reihe von Einzelplänen zusammen (Selbstkostenplan, Einnahme- und Ausgabeplan, Ergebnisplan, Richtsatzplan, Abschreibungsplan, Subventionsplan, Investitionsplan für Neubauten und Investitionsplan für Großreparaturen).

Wenn auf Grund dieser Pläne die Eröffnungsbilanz keine Mittel für die Erfüllung von Verbindlichkeiten

vorsieht, so ist die Vereinigung außerstande, solche Mittel aufzubringen, wenn sie nicht durch eine Zahlung einen Verstoß gegen den Plan in Kauf zu nehmen bereit ist. Da aber Plandisziplin die erste Voraussetzung zur Erreichung des Planzieles ist, wird die Vereinigung eine solche Zahlung ablehnen müssen.

Die Bezahlung einer nicht verplanten Verbindlichkeit würde aber nicht nur den geplanten Zwecken die nötigen Mittel entziehen, sondern auch zu einer falschen Bewertung der Betriebstätigkeit führen. Die Bilanz ist das „Selbstzeugnis“ des Betriebes. Sie wird durch besondere Bilanzausschüsse nach bestimmten Gesichtspunkten analysiert und ausgewertet. Die Bilanzauswertung, die gestört wird durch Abzug von geplanten Mitteln für planfremde Zwecke, muß aber zu falschen Ergebnissen gelangen.

Diese Hinweise dürften genügend verdeutlichen, daß für den Dritten auch bei Umgliederung einzelner Objekte die Anordnung der volkseigenen Verwaltung über die Haftung der Verbindlichkeiten maßgebend ist. Damit wird der Dritte in keiner Weise schlechter gestellt, da die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

Auch aus Gründen, die sich aus der Bestimmung selbst ergeben, ist § 419 BGB in den zur Rede stehenden Fällen für die volkseigene Wirtschaft nicht anwendbar. § 419 BGB dient dem Gläubigerschutz. Das Vermögen ist die natürliche Kreditunterlage. Wo diese geblieben ist, soll der Gläubiger auch die Befriedigung suchen können. Bei Veränderungen innerhalb des volkseigenen Sektors entfällt die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung.

In der Regel wird die Übertragung eines Objektes mit der Wirkung angeordnet werden, daß neben den Aktiven auch die mit dem Objekt im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten übergehen. Von dieser Regel gehen auch die Vorarbeiten aus, die sich mit Rechtsvorschriften anlässlich Veränderungen in der Verwaltung des Volkseigentums befassen. Aber es muß — und zwar auch mit Wirkung gegen Dritte — möglich sein, daß ein Übergang von Verbindlichkeiten ausgeschlossen wird, oder daß für die Haftung besondere Bestimmungen ergehen. Die Vorarbeiten sehen hierzu vor, daß in Zweifelsfällen über die Frage der Haftung nicht das ordentliche Gericht entscheidet, sondern die übergeordnete operative Verwaltungsstelle des Volkseigentums. Die Lösung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist eine Folge der Tatsache, daß die Entscheidung kein bürgerliches Rechtsverhältnis betrifft, sondern eine Frage der Planung der volkseigenen Wirtschaft. Dem ordentlichen Gericht sind die Umstände nicht bekannt, die für eine Entscheidung dieser Frage ausschlaggebend sein müssen.

Es bestehen heute noch keine Vorschriften, die für solche Fälle die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausschließen. Das darf die Gerichte aber nicht davon entbinden, im Sinne der vorstehenden Ausführungen die Verwaltungsanordnungen des volkseigenen Sektors zu beachten und in Zweifelsfällen sich durch Einholung der nötigen Auskünfte zu orientieren.

Nach den Rundverfügungen vom 4. Februar 1949 (7021 — III 5 — 111/49) und Nr. 87/50 vom 4. Juli 1950 der ehemaligen Deutschen Justizverwaltung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Ministeriums der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik findet eine Vollstreckung gegen Volkseigentum nicht statt. Zur Realisierung des Urteils ist ein besonderer Verwaltungsweg vorgesehen. Die Verurteilung einer Vereinigung, die nach den Plänen der volkseigenen Wirtschaft für die Verbindlichkeiten nicht haftet, wird deshalb gegen diese Vereinigung keine Realisierung erfahren können. Denn der nach den Rundverfügungen vorgesehene Verwaltungsweg soll gerade die Realisierung der Urteile im Rahmen der allgemeinen Planung sicherstellen. Auf Grund des Urteils könnte andererseits die tatsächlich haftende Vereinigung nur dann zur Leistung angehalten werden, wenn sie die Verbindlichkeit anerkennt. Ihr gegenüber ist das Urteil ohne Wirkung. Der Gläubiger, der im Wege des ordentlichen Rechtsstreits die falsche Vereinigung in Anspruch nimmt, läuft deshalb Gefahr, einen zweiten Prozeß führen zu müssen. Es ist deshalb eine prozeßökonomische Maßnahme, den Kläger von